



# Pressemitteilung 7-2012

## Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz

Berlin, den 29.11.2012

Deutsche Bläserjugend  
Büro Berlin – Matthias Laurisch  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
Fon: 030 – 21 22 11 63  
Fax: 030 – 24 08 82 63  
[matthias@deutsche-blaeserjugend.de](mailto:matthias@deutsche-blaeserjugend.de)

### **Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in den Vereinen** Arbeitshilfe zu Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen erschienen

Bereits zum 01. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Nun wird das Gesetz nach und nach umgesetzt. Besonders relevant für Musikvereine ist der neue §72a im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Er schreibt vor, dass auch Ehrenamtliche unter gewissen Bedingungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) hat nun eine Arbeitshilfe dazu herausgegeben. Sie kann online abgerufen werden.

Der Paragraph 72a SGB VIII ist mit „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ überschrieben. Hier soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. Vereine mit Ehrenamtlichen arbeiten, die nach bestimmten Straftaten des Strafgesetzbuches verurteilt sind. Ein so genannter qualifizierter Kontakt (in Bezug auf Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen) darf dann nicht mehr vorliegen.

Was ein qualifizierter Kontakt ist, wird in der kürzlich erschienenen Arbeitshilfe des DBJR erläutert. Sie ist unter [http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?eID=dam\\_frontend\\_push&docID=1823](http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?eID=dam_frontend_push&docID=1823) kostenlos abruf- und einsehbar.

Dort ist auch der Verfahrensweg dargelegt. Vereine sollten von sich aus erst einmal gar nichts tun! Die Jugendämter kommen nach und nach auf alle freien Träger (=Vereine) zu und verhandeln mit ihnen Vereinbarungen zur Auslegung von §72a SGB VIII. Diese Verhandlungen müssen auf Augenhöhe geschehen und durch die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse bestätigt werden. Zu den Verhandlungen herangezogen werden, kann das bundesweite Präventionsleitbild der Deutschen Bläserjugend (abrufbar unter <http://www.deutsche-blaeserjugend.de/publikationen.html>).

Ausdrücklich ausgeschlossen hat der Gesetzgeber hingegen eine Führungszeugnispflicht für alle Ehrenamtlichen. Sollte es in einigen Jugendämtern trotzdem Bestrebungen geben, diese flächendeckend einzuführen, sollten sich Vereine umgehend an die Deutsche Bläserjugend wenden.

Kontakt:

Deutsche Bläserjugend – Büro Berlin

Matthias Laurisch, [matthias@deutsche-blaeserjugend.de](mailto:matthias@deutsche-blaeserjugend.de), 030-21 22 11 63